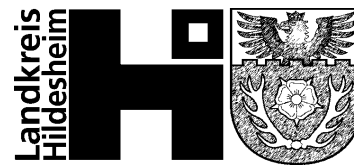


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 01. Februar 2023

Nr. 05

Inhalt	Seite
19.12.2022 - Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	74
20.12.2022 - Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	77
25.01.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Ahmad Mohamadi, Kobra Gholami, Yasin Mohamadi, zuletzt ansässig: Wilhelm-Busch-Str. 9, 31089 Duingen	80
25.01.2023 - Bekanntmachung über das Plangenehmigungsverfahren für den Neubau eines Rechtsabbiegestreifens an der L 492 Deponie Heinde, Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim	81
26.01.2023 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Sibbesse an Herrn Rafal Benedyczak, zuletzt ansässig: Hönzer Dorfstraße 4, 31079 Sibbesse	82
30.01.2023 - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Nordstemmen über die Widmung des Festplatzes Burgstemmen als PKW-Parkplatz und Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses	83

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.835.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.476.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.340.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.957.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.236.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.024.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.788.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	440.000 €
festgesetzt	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.364.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.422.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.788.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.400.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |

- | | |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |
|------------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 19.12.2022



Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

Fabian von Berg

Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 19.01.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **02.02.2023** bis **10.02.2023**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05123 401 24.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schellerten bereitgestellt.

Schellerten, 01.02.2023
Ort, Datum

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.301.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.674.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.509.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.681.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	589.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.193.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.593.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.813.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.692.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.687.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.593.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.745.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Nordstemmen, 20. Dezember 2022

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Marcus Tischbier



Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 24.01.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Die Genehmigung des § 4 der Satzung gilt nach § 182 Abs. 4 Ziffer 8 NKomVG als von der Kommunalaufsicht erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.02.2023 bis 13.02.2023 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden und Servicezeiten der Telefonzentrale (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

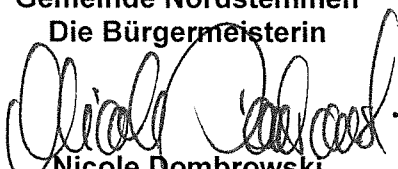
öffentlich aus.

Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05069 800-22 wird gebeten.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordstemmen bereitgestellt.

Nordstemmen, den 26.01.2023

**Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin**


Nicole Dombrowski



913-Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 1599/38064-KönM

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration, Integration und Demographie, Team Asylbewerberleistungen vom 25.01.2023 Aktenzeichen: 1599/38064-KönM gerichtet an:

**MOHAMADI, Ahmad, *09.08.1995,
GHOLAMI, Kobra, *01.01.1996 und
MOHAMADI, Yasin, *24.07.2018**

zuletzt ansässig: Wilhelm-Busch-Str. 9, 31089 Duingen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der o.g. unbekannten Aufenthaltes ist.

Hildesheim, den 25.01.2023

Im Auftrag



Könecker

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren für den Neubau eines Rechtsabbiegestreifens an der L 492 Deponie Heinde, Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Neubau eines Rechtsabbiegestreifens an der L 492 Deponie Heinde, Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Amt für Hoch- und Tiefbau
und Gebäudemanagement

Hildesheim, 25.01.2023

Im Auftrag



Höppner

Gemeinde Sibbesse
Kämmerei
Lindenhof 1
31079 Sibbesse
Az.: 20 0522006130

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenverordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Grundsteuerbescheid der Gemeinde Sibbesse, Kämmerei, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse vom 18.01.2023, Aktenzeichen: 20 0522006130, gerichtet an

Herrn Rafal Benedyczak

zuletzt wohnhaft gewesen in 31079 Sibbesse, Hönzer Dorfstraße 4;

während der allgemeinen Sprechzeiten -nach vorheriger telefonischer Terminabsprache- unter Telefonnummer: 05065 / 801-10 oder 801-30 bei der Gemeinde Sibbesse, Kämmerei, Zimmer 5 OG, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sibbesse, den 26.01.2023

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister



(Köhler)

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



Widmung des Festplatzes Burgstemmen als PKW-Parkplatz und Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), in der derzeit geltenden Fassung, wird ein Teilbereich des „Festplatzes“, Gemarkung Burgstemmen, Flur 7, Flurstück 2/3 als Parkplatz für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Teilstück ist in der Anlage mit einer blauen Schraffierung markiert.
2. Gemäß § 3 Abs. 3 NStrG, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Straße „Neuer Weg“, Gemarkung Burgstemmen, Flur 7, Flurstück 162/7 mit der Bestands-Nr. Bu 019 fortgeschrieben.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nordstemmen. Der Gemeingebrauch wird in der Hinsicht eingeschränkt, dass der benannte Teilbereich des „Festplatzes“ künftig ausschließlich als PKW-Parkplatz genutzt werden darf.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 NStrG öffentlich bekannt gegeben.

Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

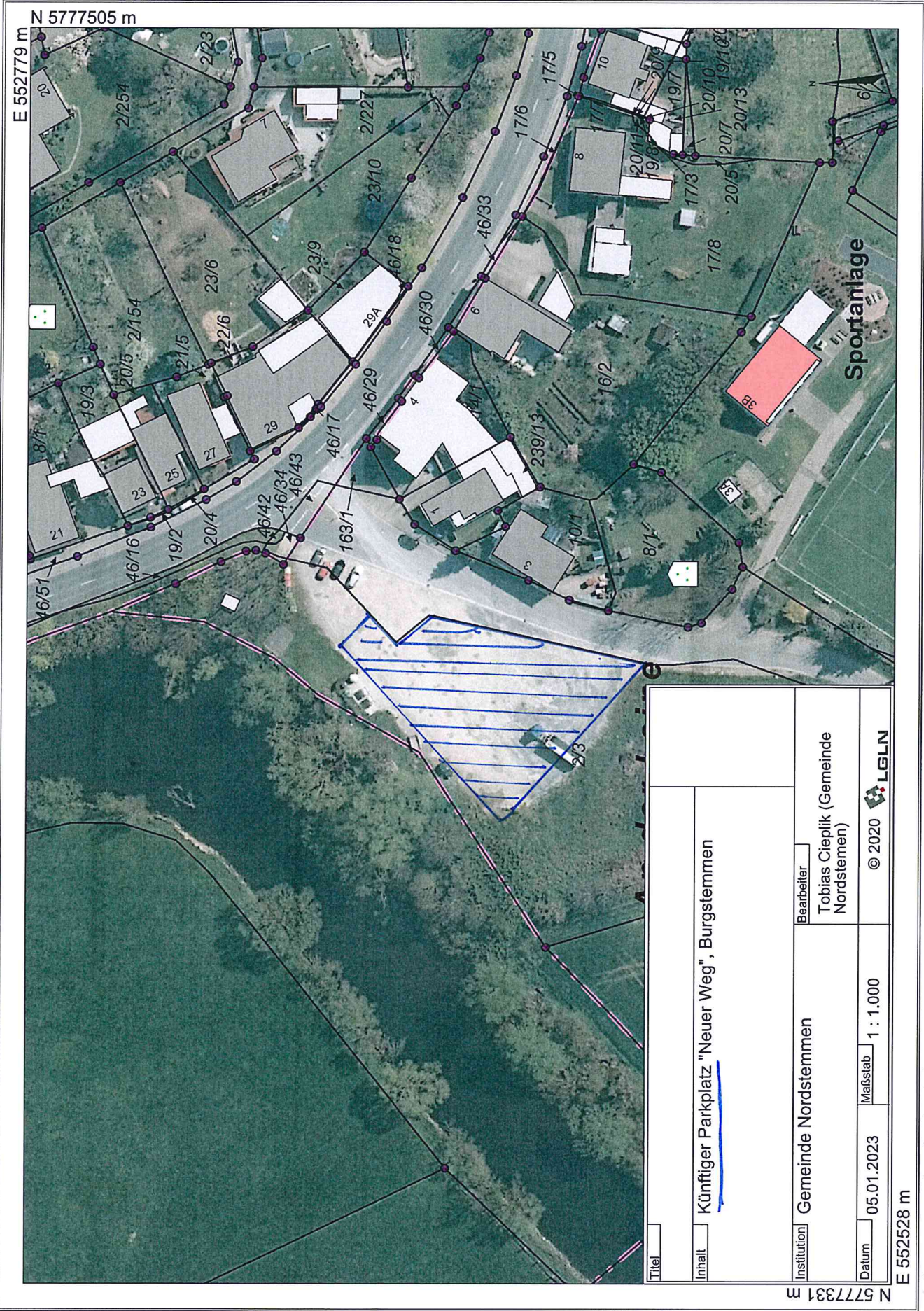
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Nordstemmen, den 30.01.2023

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Marcus Tischbier



Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen | © OpenStreetMap Contributors, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie